

EDICT,
DAS DIE
ZIGEUNER,
SO IM LANDE BETRE-
TEN WERDEN, UND XVIII.
KJAHR UND DARÜBER
ALT SEYN,
OHNE
GNADE MIT DEM GAL-
GEN BESTRAFFET,
UND DIE
KINDER IN WEISEN-
HÄUSER GEBRACHT
WERDEN SOLLEN.

De dato Berlin, den 5. Octobr. 1725.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johann Sas, Universität
Buchdrucker.

*Das Edict enthielt an 27 November 1725
an 27 November 1725
voriges verlor seinen gültigkeit*



WIR FRIDERICH
WILHELM,

von GOTTES Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hei-
ligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und
Churfürst, Souverainer Printz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Mag-
deburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-
burg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog,
Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratze-
burg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Rup-
pin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg; Lingen, Schwerin, Bühren und
Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliffin-
gen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda,
&c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir wol
verhoffet, es würden Unsere vielfältige wider das Zigeuner
Volck ergangene Verordnungen, insonderheit Unser un-
term 24. Novembris a. p. wider dieselbe publicirtes, erneu-
ertes

ertes und geschärfftes Edict denenselben zur Warnung gedienet haben; sich nicht weiter in Unseren Landen betreten zu lassen; So müssen Wir dennoch höchst-mißfällig vernehmen, daß dieses heillose Volck bissher an alle Unsere wieder dasselbe ergangene Verordnungen, Edicta und Mandata sich nicht gekehret, sondern unerachtet deren an ihnen excquirten Landes-Verweisungen mit Staupen-Schlägen und Brand-Marcken, auch anderen schweren Leibes-Straffen, sich dennoch theils einzelen, theils Rotten weise hier und da in Unseren Landen wieder eingefunden, und wieder Unsere getreue Unterthanen vielen Frevel und Muhtwillen verübet haben. Alldieweilen Wir aber solchem Unwesen länger nachzusehen keines weges gemeinet, sondern vielmehr Unser ernster Wille ist, daß dieses ruch- und gottlose, auch nur vom Raub und Stehlen sich ernehrende Zigeuner-Gesindel mit Stumpff und Stiehl gänzlich aus allen Unseren Landen vertilget und ausgerottet werde, allermassen dasselbe auch schon durch die von mehr als zweyen Seculis her verschiedentlich promulgirte Reichs-Abschiede vor Vogel frey declariret und ihnen gänzlich aus dem Reiche ausgebohten worden; Als erget demnach an alle Unsere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beambten, Magisträten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Befehlshabern in Unserm Königreich, Provintzien und Landen Unser gnädigster und dabey ernster Befehl, Wille und Meinung, daß, wofern von dato an, einige Zigeuner, sie seyen Mannes- oder Weibes-Perfohenen, einzelen oder Rotten weise sich in Unseren Landen betreten lassen, wann sie 18. Jahr und darüber alt, ohne Unterscheid, sie mögen in einem Delicto oder Verbrechen, wie es Nahmen haben möge, ergriffen werden oder nicht, wann sie auch gleich zuvor niemahlen in Unseren Landen gewesen, oder derselben verwiesen worden, oder auch Pässe vorzuzeigen hätten, ohne eintzige Entschuldigung und ohne alle Gnade mit dem Galgen bestraffet, die Kinder aber so bey ihnen gefunden werden, in die nächste Weisen-Zucht- oder Spinn-Häuser gebracht und sofort von Unseren Regierungen, Cammern, Magistraten in denen Städten, oder Unseren Aembtern und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, allwo solche Leute auffgegriffen und eingezogen, auch summariter über ihr Verbrechen abgehöret worden,

60

worden, die Acta und Registraturen an Uns oder Unser all-
hiefiges Criminal-Collegium zu Abfassung eines Urthels so-
fort eingesendet werden sollen.

Damit auch über solches wiederholte scharffe Ediēt das
Zigeuner Volck sich umb desto weniger einer Unwissenheit
halber zu entschuldigen Ursach haben möge; So soll das-
selbe nicht nur an allen Grentz-Ohrten in Unseren Provin-
tzen, und wo die Zigeuner-Galgen aufgerichtet seyn, öffent-
lich angeschlagen, sondern auch dasselbe in denen Städten,
wo Garnison ist, bey dem Trommelschlage, desgleichen so
wohl in Städten, als auf dem Lande in denen Dörffern von
denen Cantzelen zu unterschiedlichen Zeiten nach einander
öffentlich verlesen und abgekündigt werden. Im übrigen
lassen Wir es bey obgedachten Unseren bereits ergangenen
heilsahmen Verordnungen allerdings bewenden; Wornach
sich ein jeder seines Ohrts zu achten und Unsere allergnä-
digste Willens-Meinung darunter zu vollenziehen hat.
Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 5.
Octobris 1725.

Handwritten notes in the left margin, including the word "Wort" and other illegible characters.

FR. WILHELM.



C. v. Katsch.